

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1911.

---

**Inhalt:** Nr. 10. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Hainsberg bis zur Flurgrenze Cosmannsdorf betr. S. 49. — Nr. 11. Verordnung, die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Erweiterung der Staatsbahnlinie Leipzig—Hof zwischen Gajchwitz und Böhlen (Rötha) sowie Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn Böhlen (Rötha)—Espenhain betr. S. 50. — Nr. 12. Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landesynode betr. S. 50. — Nr. 13. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 11. März 1890, das Verfahren bei den Wahlen zur Evangelisch-lutherischen Landesynode betr. S. 54. — Nr. 14. Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. S. 55. — Nr. 15. Bekanntmachung, die neuen Satzungen für den Erbländischen Ritterchaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen betr. S. 57.

---

## Nr. 10. Verordnung,

die Verleihung des Enteignungsrechtes wegen Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Hainsberg bis zur Flurgrenze Cosmannsdorf betreffend;

vom 24. Januar 1911.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) an den Sächsischen Staatsfiskus zur Verlängerung der elektrischen Straßenbahn Dresden—Plauen—Hainsberg bis zur Flurgrenze Hainsberg=Cosmannsdorf gemäß dem von den Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 5. Dezember 1910 genehmigten Plane das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 24. Januar 1911.

**Gesamtministerium.**

Dr. v. Otto.

Knüpfel.

---

Ausgegeben zu Dresden, den 8. März 1911.

9

